3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Selbständig tätige und unselbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder erhalten entstandenen Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von **15,00 €/Std**. erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 16.12.2014

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister